

## VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

## Nr. 113

## Information zu den Pauschalverträgen des Verbandes der Diözesen Deutschlands (VDD) mit der Gesellschaft für musikalische Aufführungsund mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA)

Seit einigen Jahrzehnten war es katholischen Kirchengemeinden aufgrund einer Pauschalvereinbarung zwischen dem Verband der Diözesen Deutschlands (VDD) und der Verwertungsgesellschaft Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) möglich, Musikwerke, die zum Repertoire der GEMA gehören, im Rahmen von liturgischen Feiern (Gottesdienste, Fronleichnamsprozessionen, Martinsumzüge etc.) öffentlich wiederzugeben.

Inzwischen wurde ein neuer Vertrag mit Laufzeit vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2026 geschlossen, sodass auch weiterhin Musikwerke aus dem GEMA-Repertoire während der Gottesdienste oder gottesdienstähnlicher Veranstaltungen wiedergegeben werden können. In diesem Rahmen sind die Pfarreien und Kirchengemeinden von der Notwendigkeit befreit, die urheberrechtlich relevanten Musiknutzungen in Gottesdiensten anzumelden und zu vergüten.

Seit dem 1. Januar 2024 existiert allerdings zwischen dem VDD und der GEMA kein Pauschalvertrag mehr für den Bereich Konzerte und Gemeindeveranstaltungen. Das heißt, dass diese Veranstaltungen sowohl melde- als auch kostenpflichtig sind. Daraus folgt, dass die Gemeinden die GEMA-Kosten nun auch für

- Konzerte mit ernster Musik,
- Konzerte mit neuem geistlichem Liedgut,
- Gospelkonzerte,
- Pfarr- und Gemeindefeste,

- Kindergartenfeste,
- adventliche Feiern und
- Seniorenveranstaltungen

selbst tragen müssen, sofern bei den Veranstaltungen Musikwerke, die zum Repertoire der GEMA gehören, gespielt werden. Es gibt keine Abgeltung dieser Kosten mehr über den VDD. Ebenso müssen die Gemeinden seit dem 1. Januar 2024 alle Veranstaltungen vorab bei der GEMA über das GEMA-Online-Portal anmelden.

Weitere Informationen finden Sie hier: www.gema.de/de/musiknutzer/branchen/kirchen

Wir weisen darauf hin, dies bei Planungen von Veranstaltungen zu berücksichtigen.

Der Verband der Diözesen Deutschlands (VDD) gibt in diesem Zusammenhang auch folgenden Hinweis:

Aus einzelnen (Erz-)Diözesen ist gemeldet worden, dass die GEMA neue Rahmenvereinbarungen für die Bereiche, die früher vom sogenannten Veranstaltungsvertrag erfasst waren, anbietet. Es wird darum gebeten, dem VDD solche Angebote zum Zwecke der Abstimmung mitzuteilen. In diesem Kontext sei nochmals angemerkt, dass für alle rechtzeitig gemeldeten Veranstaltungen ein 20-prozentiger Nachlass in Anspruch genommen werden kann. Ausgenommen hiervon sind lediglich die Online-Rechte.

Trier, den 22. April 2024

Das Bischöfliche Generalvikariat